

Schweine in Freilandhaltung

Nach der bundesweit geltenden Schweinehaltungshygieneverordnung muss die Freilandhaltung von Schweinen, die zur Zucht oder Mast gehalten werden, aus tierseuchenrechtlichen Gründen durch die Veterinärbehörde genehmigt werden. Die Genehmigung wird dann erteilt, wenn folgende spezielle Anforderungen an die Haltung der Schweine erfüllt sind:

Bauliche Voraussetzungen

1. Das Gelände der Freilandhaltung muss *doppelt umzäunt* sein, so dass es nur durch Ein- und Ausgänge befahren oder betreten werden kann. Hierzu kann ein Doppelzaun mit einem Mindestabstand von 2 Metern verwendet werden. Der Außenbegrenzungszaun (ca. 1,50 m hoch) sollte zumindest im unteren Drittel engmaschig sein (Wildzaun), so dass auch Haustiere oder kleines Wild nicht hindurchgelangen können. Der Zaun sollte zuverlässig gegen Unterwühlen gesichert sein. Als Innenzaun kann ein doppelter Elektrozaundraht verwandt werden, so dass auch Ferkel ihn nicht passieren können. Die *Ein- und Ausgänge* müssen gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sein.
2. Der Betrieb muss durch ein Schild "Schweinebestand - unbefugtes Füttern und Betreten verboten" kenntlich gemacht werden.
3. Der Betrieb muss über Möglichkeiten zur *Absonderung der Schweine* aus tierseuchenrechtlichen Gründen verfügen.
4. Der Betrieb muss über Vorrichtungen verfügen, die eine *Reinigung und Desinfektion* des Schuhzeugs und der Räder von Fahrzeugen ermöglichen; die Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion müssen jederzeit einsatzbereit sein und leicht zugänglich im Betrieb lagern.
5. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass die Freilandhaltung von *betriebsfremden Personen* nur in Abstimmung mit ihm und nur mit betriebseigener Schutzkleidung (z.B. Overalls und Gummistiefel) oder Einwegkleidung betreten wird.
6. Der Betrieb muss über eine *Möglichkeit zum Umkleiden* verfügen.
7. Der Betrieb muss über Räume oder Behälter zur *Lagerung von Futter* verfügen.
8. Der Betrieb muss mindestens über einen geschlossenen Behälter oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur *Aufbewahrung verendeter Schweine* verfügen; diese müssen gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schädigern (Mäuse, Ratten u.a.) und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Diese Behälter sind zur Abholung durch die Tierkörperbeseitigung so aufzustellen, dass die Kadaver möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes entnommen werden können.

Betriebsablauf

9. Schweine in Freilandhaltung dürfen nicht in Kontakt mit Schweinen anderer Betriebe oder Wildschweinen gelangen können.
10. Futter und Einstreu müssen sicher geschützt vor Wildschweinen gelagert werden.
11. In das nach der Viehverkehrsverordnung zu führende Bestandsregister oder in eine sonstige Bestandsdokumentation sind zusätzlich die Zahl der täglichen Todesfälle, bei Saugferkeln die Zahl der Saugferkelverluste je Wurf, die Zahl der Aborte und Totgeburten einzutragen.

Reinigung und Desinfektion

12. Nach jedem Einstellen in die Freilandhaltung oder Verbringen aus der Freilandhaltung sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.
13. Betriebseigene Fahrzeuge sind sofort nach Abschluss von Tiertransporten vollständig auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
14. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Schweinehaltung von verschiedenen Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils im abgehenden Betrieb zu reinigen und zu desinfizieren, bevor sie in einem anderen Betrieb eingesetzt werden.
15. Behälter oder sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Schweine müssen nach jeder Entleerung sofort gereinigt und desinfiziert werden.

Schutzbekleidung, sofern es sich nicht um Einwegschutzbekleidung handelt, muss regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt werden. Sofern es sich um Einwegschutzbekleidung handelt, muss diese nach Gebrauch über den Hausmüll entsorgt werden.
16. Einstreu und Dung müssen sicher vor Wildschweinen geschützt gelagert werden.
17. Die bei der Reinigung und Desinfektion anfallenden Flüssigkeiten sind über das reguläre Abwassersystem, ggf. auch über die Güllegrube, zu entsorgen.

Tierärztliche Bestandsbetreuung

18. Der Bestand ist durch einen Tierarzt betreuen zu lassen. **Die Bestandsbetreuung hat regelmäßig - mindestens jedoch zweimal im Jahr oder einmal je Mastdurchgang - zu erfolgen.** Der Tierarzt muss über ein besonderes Fachwissen im Bereich der Schweinegesundheit verfügen, welches ihm von der für seinen Praxisort zuständigen Tierärztekammer schriftlich bestätigt wurde.

Nach dem Fleischhygienerecht ist bei der Schlachtung von Schweinen aus Freilandhaltung zwingend eine Trichinenuntersuchung vorgesehen. Eine Ausnahme hierfür ist derzeit nicht möglich.